



SPORTVEREIN ROT-WEISS WALLDORF E.V.

Vereinsheim Clubhaus "Rot-Weiß"
An den Sportplätzen 27
64546 Mörfelden-Walldorf
Tel: (0 61 05) 71 77 20

Postfach 2333
64534 Mörfelden-Walldorf
VR.-Nr. 50302

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 31. Mai 1946 wieder gegründete, aus dem Sportverein „Viktoria 1914“ hervorgegangene Verein, führt den Namen „SPORTVEREIN ROT-WEISS WALLDORF E. V.“ und hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Bei Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten gilt als Gerichtsstand Groß-Gerau.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der SPORTVEREIN ROT-WEISS WALLDORF E. V. ist ein Fußballverein. Er widmet sich der Pflege aller zugelassenen Sportarten, für die ein Bedürfnis in den Reihen der Mitglieder besteht. Kulturelle Gruppen oder Abteilungen, die sich aus den Reihen der Mitglieder bilden, werden im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Der Verein erstrebt die körperliche Ertüchtigung, die geistige und charakterliche Bildung, die musische Betätigung sowie die Erziehung zu Kameradschaft, Toleranz und Verantwortungsbewusstsein. Er ist bemüht, seinen Beitrag zum gedeihlichen Zusammenleben der Menschen innerhalb und außerhalb des Vereins zu leisten. Er fördert durch einen planmäßigen Übungs- und Spielbetrieb besonders die heranwachsende Jugend. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur demokratischen Ordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Reisekosten und sonstige Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter werden pauschal, innerhalb der Freibetragsgrenze, abgerechnet. Höhere einmalige Beträge müssen nach tatsächlichem Aufwand in tatsächlicher Höhe abgerechnet werden. Die maximale Vergütung für eine Stunde darf 50 € nicht überschreiten. Bei Minijobs müssen entsprechende Verträge abgeschlossen werden. Diese Verträge beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohnzahlung. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

Zur Erreichung seiner Zwecke und zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt er den Mitgliedern seine Sportanlagen und sonstigen Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist berechtigt, haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.

§ 3 Farben und Wappen des Vereins

Die Farben des Vereins sind rot und weiß. Das Vereinswappen ist rund und trägt auf rotem und weißem Untergrund die Inschrift "SPORTVEREIN ROT-WEISS WALLDORF E. V."

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und dessen Fachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der den Grundsätzen des § 2 entspricht und vorbehaltlos die Satzungen anerkennt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme; die Beitragserhebung mit dem Monat, der dem Tag der Aufnahme folgt. Die Mitgliedschaft ruht bis zur ersten Beitragszahlung. Es kann eine gesonderte Aufnahmegebühr erhoben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt; das freiwillige Ausscheiden kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- durch Ausschluss; der Ausschluss ist zulässig
 - ✓ bei vereinschädigendem Verhalten,
 - ✓ bei Nichtbeachtung der Satzung,
 - ✓ wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn trotz Mahnung drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- durch Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte des Betroffenen verloren; alle Unterlagen des Vereins mit rechtlicher Bedeutung sind zurückzugeben.

Der Verein führt als Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre),
- Jugendliche (14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder.

Alle „Ordentlichen Mitglieder“ haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in den Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Jugendliche sind nicht wählbar, siehe jedoch § 11.

Alle Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren, das Vereinsvermögen zu sichern und zu schützen, Satzungen und Ordnungen einzuhalten. Sie sind gehalten, sich auch in der Verwaltung des Vereins nach Kräften zu betätigen.

Ehrenmitglieder sind diejenigen, die durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes dazu ernannt worden sind.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge im bargeldlosen Verfahren. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen ist grundsätzlich möglich. Diese müssen zweckgebunden verwendet werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können Beiträge oder Sonderbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation, die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit und legt die Höhe der Beiträge fest.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet bis spätestens zum Ablauf des 6. Monats des Folgejahres eine „Ordentliche Mitgliederversammlung“ statt. Der Vorstand setzt den Termin und die Tagesordnung fest, der Vorsitzende beruft die Versammlung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Der Jahreshauptversammlung hat die Prüfung der Haupt- und Nebenkassen durch die Kassenprüfer voraus zu gehen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Die Vertretung erfolgt in der in § 9 aufgestellten Reihenfolge.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Schriftliche Anträge können bis 1 Woche vor Versammlungsbeginn bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden (BGB § 32 ist zu beachten). Siehe jedoch § 14.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- Tätigkeitsberichte des Vorstands (Vorsitzender, Finanzverwalter, Abteilungsleiter)
- Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Haupt- und Nebenkassen
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands, soweit erforderlich
- Neuwahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterschrieben sein muss. Diese Niederschrift bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- vom Vorsitzenden mit Billigung des Vorstands,
- durch 10% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung an den geschäftsführenden Vorstand.

Bis auf die zwingend vorgeschriebenen Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung gelten alle weiteren Satzungsbestimmungen der „Ordentlichen Mitgliederversammlung“.

§ 9 Vorstand

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind

1. der Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende
3. der Finanzverwalter.

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 30 BGB sind

4. der Liegenschaftsverwalter,
5. der Veranstaltungswart,
6. der Schriftführer,
7. die Abteilungsleiter oder von diesen bestimmte Mitglieder,
8. der Jugendsprecher.

Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 6. werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann das entsprechende Gremium durch Beschluss ein Mitglied des Sportvereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Bei der nächsten „Ordentlichen Mitgliederversammlung“ findet eine Nachwahl statt.

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt sind. Für Abläufe, die nicht in der Satzung geregelt sind, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Genehmigung des Haushaltsplans; dieser soll bis November im Vorstand vorgelegt werden und muss vor Ablauf des Jahres beschlossen werden,
- die Befreiung von der Beitragszahlung sowie die Genehmigung von Sonderbeiträgen,
- die Beschlussfassung über sportliche und kulturelle Veranstaltungen soweit Interessen des Gesamtvereins betroffen sind,
- die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen,
- die Aufnahme neuer Abteilungen,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auslegung der Satzung und Entscheidungen in Zweifelsfällen,
- die Einrichtung von Ausschüssen oder Übertragung von Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder (Beisitzer).

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Zu den Vorstandssitzungen werden auch die Leiter der Ausschüsse, die Beisitzer und die Kassenprüfer eingeladen; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei haben die Abteilungen pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Das Stimmrecht für die Mitglieder, die nicht abteilungsgebunden sind übt der Vorsitzende aus. Die Bestimmung über die Abteilungen gilt sinngemäß. Als maßgeblich für die Anzahl der Mitglieder gilt die letzte Bestandsmeldung an den Landessportbund.

Außer zwischen den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB ist Personalunion möglich.

§ 10 Geschäftsführung

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB führen die Geschäfte im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstands. Für die Zeichnung von Rechtsgeschäften sind zwei Unterschriften erforderlich.

Für erforderliche Ausgaben besteht Ausgabeermächtigung im Rahmen des durch den Vorstand genehmigten Haushaltsplans. Darüber hinaus gehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands, insbesondere Belastungen und Veräußerungen des Grundvermögens.

Die Geschäftsführung vertritt den Verein in allen Geschäften, die durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands bestimmt sind. Sie bereitet alle Fragen, die nicht in der Satzung festgelegt sind für die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung entscheidungsreif vor.

Ihr obliegt insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

§ 11 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend.

Vor jeder „Ordentlichen Mitgliederversammlung“ findet eine Jugendversammlung statt (§ 8 gilt sinngemäß). Diese wählt aus ihrer Mitte den Jugendausschuss. Jede Abteilung hat ein Vorschlagsrecht für den Jugendausschuss, der aus mindestens so vielen Mitgliedern bestehen soll, wie der Verein Abteilungen mit Jugend hat.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Stimmabgabe zählt jede Abteilung als eine Stimme.

Wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab 14 Jahre. Weibliche Mitglieder sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.

§ 12 Jugendausschuss, Jugendsprecher

Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege, insbesondere im überfachlichen und gemeinsamen sportlichen Bereich.

Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden (Jugendsprecher), der im Rahmen der Mitgliedschaft im Vorstand die Interessen der Jugend vertritt.

Der Jugendsprecher vertritt den Verein in allen Jugendfragen.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 13 Fachabteilungen

Der Verein gliedert sich in folgende Fachabteilungen:

- Fußball
- Musik
- Tischtennis
- Sportkegeln
- Gymnastik
- Badminton
- Tanz
- Karneval (rückwirkend ab 1.1.2020)

Die Fachabteilungen verwalten sich selbstständig, vermögensrechtlich jedoch nur bis zur Höhe der von ihnen selbst erwirtschafteten Beträge. Darüber hinausgehende Mittel bedürfen stets der vorherigen Genehmigung des Vorstands.

Die von den Fachabteilungen erwirtschafteten Beträge zählen zum Vereinsvermögen. Sie sind im Sinne der sportlichen und kulturellen Betreuung der zu den Fachabteilungen gehörenden Mitglieder zu verwenden. Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch zu registrieren.

Die Fachabteilungen werden von einem Abteilungsvorstand geführt, an dessen Spitze der Leiter der Abteilung steht. Die Zusammensetzung des Abteilungsvorstands richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.

Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen werden nach Bedarf vom Leiter der betreffenden Abteilung einberufen. Der Zeitpunkt dieser Versammlungen ist dem Vorstand des Sportvereins anzuzeigen, der es sich vorbehält, einen oder mehrere Vertreter zu entsenden.

Spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung muss eine Mitgliederversammlung der Fachabteilung einberufen werden, die der Erstattung des Jahresberichtes, der Entgegennahme des Kassenberichtes, der Entlastung und ggf. der Neuwahl der mit der Leitung der Fachabteilung beauftragten Mitglieder, der Unterbreitung von Vorschlägen über Satzungsänderungen, der Erhebung von Sonderbeiträgen und Ähnlichem dient.

Dieser Mitgliederversammlung hat die Kassenprüfung nach § 8 voranzugehen.

Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt § 8 sinngemäß. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die zum Protokoll der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zu nehmen ist.

§ 14 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können von jedem Mitglied beantragt werden. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung oder einer „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ beim Vorstand einzureichen.

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen mit dem genauen Antragstext in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Änderungen des Vereinszwecks können nur von einer dafür besonders einberufenen „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahlen finden antizyklisch zu den Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 9 statt. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und -belege zu nehmen und jede kassentechnische Auskunft zu verlangen. Die Hauptkasse unterliegt der Prüfung zweier Kassenprüfer. Die Kassen der Fachabteilungen können durch einen Kassenprüfer geprüft werden, der jedoch nicht Mitglied der zu prüfenden Abteilung sein darf.

§ 16 Ehrungen

Für langjährige und verdiente Mitglieder, für besondere sportliche Leistungen sowie aus besonderem Anlass verleiht der Verein Ehrenzeichen, die in einer besonderen Ehrungsordnung festgehalten werden. Die Ehrungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist jedoch nicht Teil der Satzung.

§ 17 Strafen

Satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern kann durch Strafen geahndet werden. Die Verhängung solcher Strafen obliegt dem Vorstand, der durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit folgende Strafen aussprechen kann:

- Verwarnung
- Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags
- Sperre auf Zeit vom aktiven Sportbetrieb auf Antrag einer Abteilung
- Ausschluss aus dem Verein.

Wird ein Mitglied mit einer Strafe belegt, so steht ihm das Recht der Berufung zu, die innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand entscheidet danach durch erneuten Beschluss mit 2/3-Mehrheit endgültig.

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten einzelner Mitglieder untereinander oder zwischen einem Mitglied und einem Vereinsorgan oder zwischen Vereinsorganen unterhalb der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

Gegen seine Entscheidungen, die schriftlich niederzulegen sind, ist Berufung zulässig. Diese ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand entscheidet danach innerhalb eines Monats mit erneutem Beschluss endgültig.

§ 19 Hausgewalt

Die Hausgewalt in den vereinseigenen Räumen und Anlagen wird von den Mitgliedern des Vorstands ausgeübt.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge

- für Schäden, die den Mitgliedern durch Ausübung des Sports zustoßen,
- für Sachverluste, die in den Gebäuden oder auf den Anlagen des Vereins eintreten, ausgenommen für Wertsachen.

Die Mitglieder haben für etwaige vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Vereinseigentum und für etwaigen vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Verlust von vereinseigenen Gegenständen dem Verein in voller Höhe Schadenersatz zu leisten.

§ 21 Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller durch den Verein entstandenen Verbindlichkeiten dem Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.04.2025 durch die „Ordentliche Mitgliederversammlung“ beschlossen. Die Satzung tritt ab dem 25.04.2025 in Kraft. Die Neufassung wurde beim Amtsgericht Darmstadt eingereicht.